



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ vom 03.08.2023

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm am TT.MM.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangs- und Zulassungsverfahren (Auswahlverfahren) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist gemäß §§ 33 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 2 HZVO; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht

mehr besteht,

3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) Zudem sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR), ein Notenauszug oder ein anderes Dokument der Hochschule mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind

1. ein Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren oder, soweit kein Abschluss vorliegt,

die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten,

sowie
2. Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bereichen Mathematik und Statistik, die zusammengerechnet mindestens 15 ECTS-Punkte betragen,
3. insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, wobei mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Betriebswirtschaftslehre und mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden müssen und
4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

- (2) Fachspezifische Studiengänge im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind Studiengänge, die die Anforderungen von Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erfüllen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen. Soweit keine Abschluss- oder Durchschnittsnote nachgewiesen ist, wird aus den im ToR, Notenauszug oder in einem anderen Dokument ausgewiesenen Einzelnoten der Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung deren jeweiliger Gewichtung, insbesondere Prozentangaben oder ECTS-Punkten, eine Durchschnittsnote gebildet. Das Ergebnis der Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt. Liegt kein Notennachweis vor, geht die*der Bewerber*in mit der Mindestbestehensnote in die Ranglistenbildung ein.
- (4) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die*der Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Bildung der Rangliste

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Zugangsvoraussetzungen des § 4 erfüllen, die in der ZZVO festgelegte Zulassungszahl für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- (2) Die Auswahl- und die Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Grad der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt.
- (3) Die Rangfolge der Bewerbenden bildet sich wie folgt: Soweit ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses maßgebend. Soweit kein Bachelorabschluss vorliegt, wird die Durchschnittsnote aller bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums der Bewertung zugrunde gelegt. Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Wer nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wird, erhält hierüber einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreter*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 22.11.2016, Seite 215 - 217, außer Kraft.

Ulm, 03.08.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident der Universität Ulm